

Klassenkampf

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

„Klassenkampf“-Leser! Eure Zeitung ist erneut auf 14 Tage verboten!

Am Montagmorgen wird uns durch die hallische Polizeibehörde nachstehendes Verbot überreicht. Leser! Haltet Euerem „Klassenkampf“ die Treue, zahlt den fälligen Abonnementsbetrag in Höhe von 1 Milliarde Mark, damit Euer Organ erhalten bleibt.

Verlag Klassenkampf, Halle a. d. S.

Der Polizei-Präsident
J. Nr. A. 33/23.

Halle a. d. S., den 20. Oktober 1923.

In der Anlage übersende ich beglaubigte Abschrift einer Verfügung des Wehrkreis-Kommando IV, Dresden, vom 18. Oktober d. J. und füge hinzu, daß sich das ausgesprochene Verbot auf die Zeit vom Montag, dem 22. Oktober d. J., bis einschließlich Sonntag, den 4. November d. J. erstreckt.

Zahlreiche Verstöße gegen das erste Verbot des „Klassenkampf“ veranlassen mich, in den Räumen der Druckerei des „Klassenkampf“ für die Zeit des Verbotes einen Polizeiposten zu stellen.

An die
Redaktion und den Verlag
des „Klassenkampf“
hier.

gez.: Runge

Beglaubigt:
Dubiel, Polizei-Assistent

Beglaubigte Abschrift. Zu Nr. I K 33/23.
Wehrkreis-Kommando IV.
Ic Nr. 3623/23.

Dresden, den 18. Oktober 1923.

Verfügung:

1. Die Herstellung und der Vertrieb des „Klassenkampf“, Organ der Kommunistischen Partei in Halle-Merseburg, in Halle a. d. S., wird hiermit auf die Dauer von 14 Tagen verboten.
Von diesem Verbot werden auch alle etwa unter einem anderen Namen oder in anderer Form erscheinenden Fortsetzungen dieser Zeitung umfaßt.
Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, der Anreiz und die Aufforderung zu Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft.

Gründe:

Die bereits einmal auf 8 Tage wegen Aufreizung zum Klassenhaß und Anreizung zum Generalstreik verbotene Zeitung hat in ihrer Nummer 242 vom 16. Oktober 1923 wiederum in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Arbeiter dazu aufgefordert, die auf Grund des Ausnahmezustandes erlassenen Verbote nicht zu befolgen, sich vielmehr um so entschlossener zu rüsten und um die Kampforgane, gemeint sind die verbotenen Hundertschaften, zu scharen und die Bewaffnung des gesamten Proletariats verlangt.

2. Mit der Durchführung dieses Verbotes wird die Polizeiverwaltung in Halle a. d. S. beauftragt. Sie hat darüber unmittelbar Bericht zu erstatten, ob das Verbot befolgt ist.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV.

gez.: Müller, Generalleutnant.

Druck: Reproduktio-Genossenschaft für den Bezirk
Halle-Merseburg, eGmbH, Halle, Lerchenfeldstr. 14

Altenpflege

Das ist ein Entwurf eines Entwurfs für die Altenpflege

Einleitung

Die Altenpflege ist ein wichtiger Bestandteil der Sozialpolitik. Sie hat die Aufgabe, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu befriedigen und ihnen ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Die Aufgaben der Altenpflege sind vielfältig und umfassen die Bereiche der Pflege, der Erziehung, der Kultur und der Sport.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu erkennen und darauf einzugehen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Liebe und Hingabe erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu erkennen und darauf einzugehen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Liebe und Hingabe erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu erkennen und darauf einzugehen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Liebe und Hingabe erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu erkennen und darauf einzugehen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Liebe und Hingabe erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Verantwortung mit sich bringt. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu erkennen und darauf einzugehen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Geduld und Einfühlungsvermögen erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.

Die Altenpflege ist ein Beruf, der viel Liebe und Hingabe erfordert. Die Altenpflegerinnen und -pfleger müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu verstehen und ihnen zu helfen, diese zu befriedigen.



Klassenkampf

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

„Klassenkampf“-Leser! Eure Zeitung ist erneut auf 14 Tage verboten!

Am Montagmorgen wird uns durch die hallische Polizeibehörde nachstehendes Verbot überreicht. Leser! Haltet Euerem „Klassenkampf“ die Treue, zahlt den fälligen Abonnementsbetrag in Höhe von 1 Milliarde Mark, damit Euer Organ erhalten bleibt.

Verlag Klassenkampf, Halle a. d. S.

Der Polizei-Präsident
S. Nr. K. 33/23.

Halle a. d. S., den 20. Oktober 1923.

In der Anlage übersende ich beglaubigte Abschrift einer Verfügung des Wehrkreis-
kommando IV, Dresden, vom 18. Oktober d. J. und füge hinzu, daß sich das ausgesprochene
Verbot auf die Zeit vom Montag, dem 22. Oktober d. J., bis einschließlich Sonntag, den
4. November d. J. erstreckt.

Zahlreiche Verstöße gegen das erste Verbot des „Klassenkampf“ veranlassen mich, in den
Räumen der Druckerei des „Klassenkampf“ für die Zeit des Verbotes einen Polizeiposten zu stellen.

An die
Redaktion und den Verlag
des „Klassenkampf“
hier.

gez.: Runge

Beglaubigt:
Dubiel, Polizei-Assistent

Beglaubigte Abschrift. Zu Nr. I K 33
Wehrkreiskommando IV.
Ic Nr. 3623/23.

Dresden, den 18. Oktober 1923.

1. Die Herstellung und der Verkauf der Zeitung „Klassenkampf“ in Halle-Merseburg, in Halle a. S., ist von diesem Verbot weggenommen. Von diesem Verbot weggenommen sind die in dieser Form erscheinenden Fortsetzungen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnisstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft.



Die bereits einm... freizung zum Klassenhaß und Anreizung
zum Generalstreit verbotene Zeitung hat in ihrer Nummer 242 vom 16. Oktober 1923
wiederum in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Arbeiter
dazu aufgefordert, die auf Grund des Ausnahmezustandes erlassenen Verbote
nicht zu befolgen, sich vielmehr um so entschlossener zu rüsten und um die Kampf-
organe, gemeint sind die verbotenen Hundertschaften, zu scharen und die Bewaff-
nung des gesamten Proletariats verlangt.

2. Mit der Durchführung dieses Verbotes wird die Polizeiverwaltung in Halle a. d. S. beauftragt.
Sie hat darüber unmittelbar Bericht zu erstatten, ob das Verbot befolgt ist.

Der Befehlshaber im Wehrkreis IV.

gez.: Müller, Generalleutnant.

Druck: Produktions-Gesellschaft für den Schrift
Halle-Merseburg, GmbH, Halle, Breitenfeldstr. 14

